



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Industriemeister /
Geprüfte Industriemeisterin
Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Heike Felten
Tel.: 0228 / 2284-160
E-Mail: felten@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|-----|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Prüfungsstruktur | 4-5 |
| 3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2 | 6 |
| 4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation | 7-8 |
| 4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs | 7 |
| 4.2 Präsentationsmedien | 7 |
| 4.3 Präsentation | 7 |
| 4.4 Fachgespräch | 8 |
| 5. Mündliche Ergänzungsprüfungen | 8 |
| 6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung | 9 |



1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk - in der Fassung vom 13.05.2014 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich jede zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode @2693; Prüfungsordnung: Webcode @457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 2:

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk“ umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

(3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk“ gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich in Form von die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben sowie mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs nach § 5 zu prüfen.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

| | | |
|--|---|---|
| Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen | | Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen, z.B. durch eine erfolgreich abgelegte Ausbildereignungsprüfung |
| Prüfungsteil | Qualifikationen und Prüfungs- bzw. Handlungsbereiche | Prüfungsmethode und Prüfungszeit |
| Prüfungsteil 1 | Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen 1. Rechtsbewusstes Handeln, 2. Betriebswirtschaftliches Handeln, 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung, 4. Zusammenarbeit im Betrieb, 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten. | <u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: höchstens 480 Minuten anwendungsbezogene Aufgabenstellungen Nr. 1-5 jeweils mindestens 90 Minuten |
| Prüfungsteil 2 | Handlungsspezifische Qualifikationen 1. Handlungsbereich "Technik": -Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte a) Bearbeitungstechnik, b) Verarbeitungstechnik, c) Kautschuktechnik oder d) Faserverbundtechnik und -(Pflicht-)Qualifikationsschwerpunkte a) Betriebstechnik, b) Werkstoffe und c) Produktionsprozesse 2. Handlungsbereich "Organisation": a) Betriebliches Kostenwesen, b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz; 3. Handlungsbereich "Führung und Personal": a) Personalführung, b) Personalentwicklung, c) Qualitätsmanagement. | <u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: höchstens 600 Minuten, 2 handlungsspezifische, integrierte Situationsaufgaben Schwerpunkt „Technik“: mindestens 270 Minuten Schwerpunkt „Organisation“: mindestens 240 Minuten <u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation auf der Grundlage 1 handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt „Führung und Personal“ mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten (zzgl. höchstens 30 Minuten Vorbereitungszeit) |

3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2:

2 Situationsaufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

Die Situationsaufgabe 1 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Technik“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (mit einem vom Prüfling zu bestimmenden Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt und dem Pflichtqualifikationsschwerpunkt „Betriebstechnik“) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Die Situationsaufgabe 2 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Organisation“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (Betriebstechnik, Werkstoffe und Produktionsprozesse) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Zusätzlich ist eine Situationsaufgabe mündlich zu prüfen (Situationsbezogenes Fachgespräch). Die Struktur entspricht den schriftlichen Situationsaufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Handlungsbereich „Personal“. Die Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ werden zusätzlich thematisiert.

Alle 3 Situationsaufgaben können darüber hinaus auch die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen aus Prüfungsteil 1 beinhalten.

Zur Strukturierung der schriftlichen Prüfungen siehe auch: https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisen/Gesamtlise_Structurierungen.pdf

4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation

Auszug aus der Fortbildungsordnung: § 5

(9) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können.

Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich „Führung und Personal“ in den Mittelpunkt und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden.

4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs

Am Tag der mündlichen Prüfung erhält die zu prüfende Person eine schriftliche Situationsaufgabe, die sie unter Aufsicht bearbeitet. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

4.2 Präsentationsmedien

Als Präsentationsmittel stellt der Prüfungsausschuss Papier/Folien und Filzschreiber zur Verfügung. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Unterlagen sind während der Vorbereitungszeit zu erstellen und verbleiben nach Ablauf des Fachgesprächs beim Prüfungsausschuss. Im Prüfungsraum steht ein Overhead-Projektor/eine Dokumentenkamera zur Verfügung.

4.3 Präsentation

In der Präsentation sollen mit sachgerechten Präsentationstechniken Lösungen zur Aufgabenstellung vorgeschlagen werden. Die Präsentation soll etwa 10 Minuten betragen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, angemessen darstellen, beurteilen und lösen kann.

Neben den fachlichen Inhalten werden in der Präsentation u.a. folgende Kriterien bewertet:

- 1) Einführung in die Präsentation
- 2) Struktur und Gliederung der Präsentation
- 3) Medieneinsatz/Umgang mit Medien
- 4) Geeignetheit/Anschaulichkeit der eingesetzten Medien
- 5) Fachterminologie
- 6) Sprachliche Artikulation, Mimik, Gestik
- 7) Abschluss der Präsentation
- 8) Einhalten des vorgegebenen zeitlichen Rahmens der Präsentation

4.4 Fachgespräch

Das Fachgespräch baut auf die Präsentation und die Aufgabenstellung auf. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, zu bewerten und zu vertreten. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessen zu kommunizieren und sachgerecht zu argumentieren.

Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen mindestens 30 Minuten nicht länger als 45 Minuten dauern.

5. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht sowohl für den Prüfungsteil 1 als auch den Prüfungsteil 2 sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles führen können.

Für Prüfungsteil 1 (gem. § 4 Abs. 8):

(8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsbereich und für die zu prüfende Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Für Prüfungsteil 2 (gem. § 5 Abs. 10):

(10) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll situationsbezogen durchgeführt werden und für die zu prüfende Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

Auszug aus der Fortbildungsordnung §§ 7 und 8

§ 7

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel berechnet.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die schriftliche Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Technik“ nach § 5 Absatz 6,
2. die schriftliche Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Organisation“ nach § 5 Absatz 7 und
3. die Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Führung und Personal“ in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs nach § 5 Absatz 8.

Aus den einzelnen Bewertungen wird als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel berechnet.

§ 8

(1) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sowie
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den drei Situationsaufgaben nach § 5 Absatz 6, 7 und 8.